

§29

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1966 zur Kommissionshandelsverordnung (GBl. II Nr. 68 S. 432),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1970 zur Kommissionshandelsverordnung (GBl. II Nr. 12 S. 61),
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1971 zur Kommissionshandelsverordnung (GBl. II Nr. 11 S. 77).

Berlin, den 15. April 1976

Der Minister für Handel und Versorgung
B r i k s a

Anlage

zu § 1 vorstehender
Fünfter Durchführungsbestimmung

Muster-Kommissionshandelsvertrag

zwischen

(Bezeichnung des sozialistischen Einzelhandelsbetriebes)

Anschrift:

vertreten durch den Direktor/Vorstandsvorsitzenden:

Herrn/Frau

nachstehend HO/KG genannt und

der Firma:*

Inhaber:

(Vor- und Zuname)

Anschrift:

vertreten durch Herrn/Frau

nachstehend Kommissionshändler genannt,

wird folgender Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen, der mit der Bestätigung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Handel und Versorgung rechtswirksam wird.

§ 1

(1) Die HO/KG übergibt dem Kommissionshändler, beginnend am Erzeugnisse aus nachstehenden Warengruppen zum Verkauf an den Endverbraucher:

.....	= Anteil	am Gesamtumsatz %
.....	= Anteil	am Gesamtumsatz %
.....	= Anteil	am Gesamtumsatz %
.....	= Anteil	am Gesamtumsatz %

(2) Der Jahresumsatz für 19.. wird auf M und der durchschnittliche Warenbestand auf M festgelegt in folgender Quartalsaufteilung:

Umsatz	Durchschnittlicher Warenbestand	Richttage
I. Quartal: ... M M Tage
II. Quartal: M M Tage
III. Quartal: M M Tage
IV. Quartal: ... M M Tage

Der Warenbestand per 31.12.19.. wird auf M festgelegt

(3) Der Umfang der Mitarbeit des Ehegatten des Kommissionshändlers entspricht der Arbeitsleistung einer Verkaufskraft mit vergleichbarer Verkaufstätigkeit. Der steuerlich anerkannte Freibetrag beträgt monatlich M.

(4) Für die im Abs. 2 vereinbarten Jahresumsätze wird eine Handelsspanne von M % vereinbart. (Nur für Lebensmittel und Gaststätten erforderlich.)

§ 2

Der Kommissionshändler ist berechtigt, seiner Firmenbezeichnung den Zusatz „Kommissionshändler der HO/Konsumgenossenschaft.....“ hinzuzufügen.

§ 3

(1) Zur Sicherung der Kommissionsware stellt der Kommissionshändler bis zum folgende Kautionskautions:

.....

(2) Für die Ablösung der durch (nicht Bargeld oder Spareinlagen) gestellten Kautionskautions wird vereinbart, daß % der monatlichen Provisionssumme für die Ablösung verwendet werden.

§ 4

(1) Zur Lösung der Versorgungsaufgaben ist der als Anlage beigefügte Versorgungsauftrag verbindlich.

(2) Der Kommissionshändler wird nur mit der HO/KG einen Kommissionshandelsvertrag abschließen und Einkäufe von Handelsware nur im Namen und für Rechnung der HO/KG vornehmen.

(3) Der Kommissionshändler ist zur Erfüllung des Kommissionshandelsvertrages berechtigt, Waren von folgenden Lieferanten zu beziehen:

.....

(4) Die Bestellung erfolgt durch den Kommissionshändler auf der Grundlage der vereinbarten Sortimente. Der Kommissionshändler verpflichtet sich, die bestellten Waren entgegenzunehmen und die angelieferte Ware und deren Preise sowie die Rechnungen unverzüglich zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind dem Lieferer und der HO/KG unverzüglich unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften bekanntzugeben.

§ 5

(1) Der Kommissionshändler ist berechtigt, Waren im Direktbezug in Höhe von M in den Sortimenten zu beziehen.

(2) Zur Deckung der dem Kommissionshändler zusätzlich entstehenden Kosten wird auf der Grundlage der nachgewiesenen Aufwendungen eine Vergütung in Höhe von festgelegt. Als materieller Anreiz wird ein Anteil von % von der dem Einzelhandelsbetrieb zur Verfügung stehenden Großhandelsspanne vereinbart

§ 6

Die beim Kommissionshändler zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages vorhandenen Warenbestände in Höhe von M werden von der HO/KG zum Großhandelsabgabepreis (GAP) unter Berücksichtigung eingetretener Wertminderung lt. beigefügter Inventurliste übernommen. Der hierfür zu leistende Betrag wird auf die vom Kommissionshändler aufzubringende Kautionskautions ungerechnet. Der Kommiss-